

Präambel

1. Die Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken e.V. ist überparteilich, überkonfessionell, unabhängig von Verbandsinteressen und fühlt sich verpflichtet, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zum Wohl der Bürger der Region Heilbronn-Franken zu wirken, den Bürgersinn zu stärken, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und Eigeninitiative zu fördern.

2. Die Bürgerinitiative fördert auf allen Gebieten und in allen Bereichen der Wissenschaft, Kultur, Kunst und des Sports. Die Bürgerinitiative arbeitet für eine Rückdrängung der gesellschaftlichen Kälte, für die Schaffung eines Wir-Gefühls unter den Bürgern und fördert unter Beibehaltung aller regionalen Kulturen einen Marktplatz des Gedankenaustausches und der Diskussion.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Zusatz e.V. erhalten.

(2) Sitz des Vereins ist Heilbronn

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, landeskundliche, kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, ökologische Aktivitäten sowie internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Symposien und sonstigen Veranstaltungen vortragender, wissenschaftlicher, kultureller und informativer Art. Zur Mitwirkung werden Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen der Bildung, Kultur, Medien, Politik, Sport, Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft eingeladen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere nicht Zwecke, die ausschließlich Gewerbetreibenden zugutekommen. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn

(5) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich

§ 3 Geschäftsstelle des Vereins

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch sie alle Verwaltungsmaßnahmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen werden. Die juristischen Personen, Personenvereinigungen bzw. die sonstigen Mitgliedsorganisationen werden durch ihren gesetzlichen oder sonst wie bestimmten Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Konkurs des Mitglieds/der Mitgliedsorganisation.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

(2) Näheres – wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge – regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können beispielsweise nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder gemäß anderer besonderer Festlegungen vorgenommen werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

(2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Kassier
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der 1. Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt

(3) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Berufung der Mitglieder des Beirates;
- Organisation von Informationsveranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Werden während der Wahlperiode einzelne Mitglieder nach- oder neu gewählt, so endet deren Amtszeit nach Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Vorstandes. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder nur aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er beschließt in Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter ergehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch in telekommunikativer Weise oder im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Stimmgabe nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, insbesondere Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu verzeichnen.

(2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 15 Sonstige Organe

(1) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat.

(2) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Sport, Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft angehören.

(3) Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Vereinszwecks (ideelle und materielle Förderung des Vereins) und die Beratung des Vorstandes.

(4) Der Beirat wird vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen und kann jederzeit ergänzt oder erweitert werden.

(5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese nehmen beratend an den Vorstandssitzungen des Vereins teil.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Niederschriften

Über jede Versammlung oder Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder dem hierzu bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Würth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. September 1997 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Satzung der Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken e.V.